



Kurzinformation

Türkische Militäroperation in Nordsyrien aus völkerrechtlicher Sicht

1. Zum Konflikt zwischen der Türkei und der PKK/YPG in Nordostsyrien

Der Konflikt zwischen der Türkei und der **Arbeiterpartei Kurdistans** (kurdisch: *Partiya Karkerên Kurdistanê*; **PKK**), die u.a. von der Türkei, den USA und der EU als Terrororganisation eingestuft wird, dauert seit vielen Jahren an.¹ In der syrischen Grenzregion kommt es immer wieder zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen der **Türkei** und der **Kurdenmiliz YPG**, einem militärischen Arm der **Syrischen Demokratischen Kräfte** (SDF). Die Angriffe der Türkei auf Stellungen der SDF und YPG² haben seit Oktober 2023 offenbar zugenommen.³ Medienberichten zufolge wurden Militärposten der YPG sowie zivile Infrastruktur im Nordosten Syriens (Wasserwerke, Öltraffinerien, Umspannwerke) bombardiert.⁴ Kurdische Nachrichtensender berichteten von der Zerstörung eines *Medical Center* in Kobane und eines Dialyse-Zentrums in Qamishlo.⁵ Ein Sprecher der SDF erklärte, dass die türkischen Angriffe im Wesentlichen auf zivile Infrastruktur abzielten.⁶ Eine entsprechende Einschätzung erfolgte durch die in Großbritannien tätige **Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte** (SOHR), die von türkischen Angriffen auf über 50 zivile

-
- 1 Vgl. zur Einordnung der PKK als terroristische Vereinigung den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 11. Februar 2020, [WD 2 – 3000 – 010/20](#).
 - 2 Vgl. dazu *Steinwehr*, [Wer kämpft gegen wen in Nordsyrien?](#), Deutsche Welle, 15. Oktober 2019.
 - 3 *Böge*, [Türkei fliegt Luftangriffe in Irak und Syrien](#), Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28. Dezember 2023; *Pabst*, [Der Konflikt zwischen der Türkei und kurdischen Milizen heizt sich auf](#), Neue Zürcher Zeitung, 19. Januar 2024.
 - 4 *Knake*, [Erdogans unbeachteter Krieg](#), Tagesschau, 13. November 2023; *Krüger*, [Noch mehr Bomben gegen Kurden](#), 16. Januar 2024.
 - 5 Medyanews, [Meldung](#) vom 27. Dezember 2023; ANFNews, [Meldung](#) vom 26. Dezember 2023.
 - 6 *May*, [Nach Angriff auf kurdische Ziele in Syrien an: Erdogan droht weitere Militärschläge an](#), Münchner Merkur Online, 18. Januar 2024.

Einrichtungen / Infrastruktur allein im Jahre 2023 berichtete.⁷ Diese Informationen lassen sich allerdings nicht unabhängig verifizieren.⁸

Der türkische Präsident *Erdoğan* beruft sich bei der neuen Militäroffensive in Nordsyrien und im Nordirak auf das Selbstverteidigungsrecht gem. Art 51 der VN-Charta.⁹ Zwei Mitglieder der PKK hatten am 1. Oktober 2023 ein Selbstmordattentat vor dem Innenministerium in Ankara verübt.¹⁰ Die im Oktober 2023 gestartete Offensive eskalierte im Dezember, nachdem es zu Kämpfen zwischen türkischen Soldaten und der PKK im **Nordirak** gekommen war, bei denen laut Medienberichten mindestens neun türkische Soldaten getötet wurden.¹¹ *Erdoğan* kündigte am 17. Januar 2024 nach einer Kabinettsitzung an, die Offensive in Nordsyrien noch zu erweitern.¹² Hierzu erklärte der türkische Präsident: „*We have instructed our security units to destroy any terrorist elements they detect, regardless of who is next to, in their vicinity, or behind them.*“¹³

2. Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen sind Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die eine individuelle strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Völkerstrafrecht nach sich ziehen.¹⁴ Einschlägig ist Art. 8 Abs. 2 des IStGH-Statut.¹⁵ Die Norm enthält einen Katalog von über 50 Einzelstraftatbeständen. Unterschieden wird zwischen Straftaten, die im internationalen (zwischenstaatlichen) sowie im **nicht-internationalen (internen) bewaffneten Konflikt** begangen werden. An letzterem können auch **nicht-staatliche Akteure** beteiligt sein. Voraussetzung für die Annahme eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts ist das **Überschreiten einer gewissen Intensitätsschwelle** bei

-
- 7 SOHR, [Turkey's presence in Syria in 2023 | Aerial and ground attacks by Turkish forces leave 72 civilians and nearly 140 combatants dead](#), 1. Januar 2024.
 - 8 Weiterführend *Trepper*, [Wie verlässlich ist die Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte?](#), Deutschlandfunk, 5. April 2017.
 - 9 *Knake*, [Erdogans unbeachteter Krieg](#), Tagesschau 13. November 2023. Näher auch Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste, [WD 2 – 3000 – 057/20](#).
 - 10 *Geiger*, [Die PKK meldet sich zurück](#), Süddeutsche Zeitung, 2. Oktober 2023.
 - 11 Tagesschau.de vom 13. Januar 2024, [Türkische Luftangriffe in Syrien und Irak](#); *Gottschlich*, [Vergeltung gegen die PKK](#), Die Tageszeitung, 26. Dezember 2023.
 - 12 Hürriyet Daily News, [Meldung](#) vom 17. Januar 2024.
 - 13 Tccb, [Meldung](#) vom 16. Januar 2024.
 - 14 United Nations, Office on Genocide Prevention and the Responsibility to Protect, [War Crimes Background](#).
 - 15 [Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs](#).

den Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien sowie das Vorliegen **militärischer Organisationsstrukturen** (und ggf. Gebietskontrolle) aufseiten der nicht-staatlichen Gewaltakteure.¹⁶ Der Konflikt zwischen der Türkei und den nicht-staatlichen Kräften der SDF wird als nicht-internationaler bewaffneter Konflikt klassifiziert.¹⁷ Anwendbar in solchen Konflikten sind die Regeln des 2. Zusatzprotokolls (von 1977) zu den Genfer Konventionen bzw. das zu Gewohnheitsrecht erstarkte humanitäre Völkerrecht.

Vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen stellen gem. Art. 8 Abs. 2 lit. e) i) IStGH-Statut ein Kriegsverbrechen dar. Voraussetzung für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist jedoch, dass Zivilpersonen das (beabsichtigte) Ziel des Angriffs waren. Die Tötung von Zivilisten ist dagegen dann rechtlich zulässig, wenn es sich lediglich um „**Kollateralschäden**“ einer ansonsten ausschließlich gegen militärische Ziele gerichteten militärischen Operation handelt,¹⁸ und wenn dabei der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** („Exzessverbot“, Art. 51 Abs. 5 ZP I/GK) gewahrt wird.

Die Zerstörung des *Kobane Medical Center* könnte einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 lit. e) iv) IStGH-Statut darstellen. Vorsätzliche Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete werden als Kriegsverbrechen eingeordnet, sofern es sich dabei nicht um militärische Ziele handelt. Objekte, die üblicherweise zivilen Zwecken dienen (Krankenhäuser), bleiben im Zweifelsfall zivile Infrastruktur und dürfen daher nicht angegriffen werden.¹⁹ Der direkte Angriff auf eine medizinische Einrichtung **legt daher die Vermutung nahe**, dass diese kein militärisches Ziel darstellt. Der angreifende Staat muss nachweisen, dass ein ziviles Objekt im Einzelfall militärisch genutzt („missbraucht“) wurde und dadurch seinen humanitär-völkerrechtlichen Schutz verloren hat.

Tatbestandsbegründend ist das **mentale Element** (Vorsatz, vgl. Art. 30 IStGH-Statut). Ein Kriegsverbrechen liegt nur **bei absichtlicher Zerstörung ziviler Infrastruktur** vor.²⁰ Dies muss im Einzelfall im **Rahmen eines Gerichtsverfahrens** unter Berücksichtigung des „*ex ante*“-Wissens des handelnden Militärs geprüft werden. Die Türkei hat – jedenfalls für ihre Militäraktionen im Irak – bestritten, gegen humanitäres Völkerrecht verstoßen zu haben.²¹

16 ICRC, [How is the Term "Armed Conflict" Defined in International Humanitarian Law? – Opinion Paper](#), International Committee of the Red Cross (ICRC), März 2008, S. 3.

17 RULAC Geneva Academy, [Non-international armed conflicts in Syria](#), letztes Update 10. August 2023.

18 [Regel 14](#) der IKRK-Gewohnheitsrechtsstudie.

19 [Regel 9](#) und [Regel 10](#) der IKRK-Gewohnheitsrechtsstudie.

20 *Prosecutor v. Blaskic*, International Tribunal for the former Yugoslavia, Judgement, 3. März 2000, Rn 180.

21 In its statement to Reuters, the Defence Ministry said Turkey never has and “never would target civilian settlements and especially healthcare facilities and personnel.” *Ismail und Masri*, [As Turkey intensifies war on Kurdish militants in Iraq, civilians are suffering](#), Reuters, 10. Oktober 2023.

3. Verfolgung von Kriegsverbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof

Abgesehen von der **unklaren Fakten- und Beweislage** besteht zudem das Problem, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) **keine universelle Gerichtsbarkeit** besitzt.²² Dessen Strafhoheit ergibt sich aus dem **Territorialitätsprinzip** und dem aktiven **Personalitätsprinzip**: So müssen entweder der **Tatortstaat** oder der **Heimatstaat des Beschuldigten** Vertragspartei des Statuts sein (Art. 12 Abs. 2 IStGH-Statut), oder diese Staaten müssen dem Verfahren vor dem IStGH *ad hoc* zugestimmt haben (Art. 12 Abs. 3 IStGH-Statut). Da **weder die Türkei noch Syrien Vertragsstaaten des Römischen Statuts** sind, kann nach beiden Grundsätzen keine Gerichtsbarkeit des IStGH begründet werden.²³ Es ist auch nicht zu erwarten, dass Syrien die Jurisdiktion des IStGH mit Blick auf etwaige Kriegsverbrechen der Türkei in Nordsyrien *ad hoc* anerkennen oder selbst ermitteln wird. Schließlich wäre es rechtlich möglich, dass der **VN-Sicherheitsrat ein Verfahren an den IStGH überweist** (vgl. Art. 13 lit. b IStGH-Statut).²⁴ Aufgrund des Abstimmungsverhaltens einiger Staaten im VN-Sicherheitsrat ist dies derzeit jedoch kaum zu erwarten.

4. Verfolgung von Kriegsverbrechen durch die deutsche Strafjustiz

Theoretisch kann auch die **deutsche Justiz** auf der Grundlage des sog. **Weltrechtsprinzips** Kriegsverbrechen verfolgen, obwohl die Täter keine Deutschen sind, die Taten im Ausland begangen wurden und auch sonst kein Bezug zu Deutschland besteht (vgl. § 1 VStGB). Ermittlungen deutscher Justizorgane **im Ausland** gestalten sich ausgesprochen schwierig und sind überhaupt nur möglich, wenn die entsprechenden Staaten kooperieren. Die deutsche Staatsanwaltschaft hat bei der Verfolgung der Straftaten nach dem VStGB ein **weites Ermessen** und kann von der Verfolgung der Tat absehen, wenn sich ein Tatverdächtiger nicht im Inland aufhält (vgl. § 153 f StPO). Aus den genannten Gründen scheint eine **Strafverfolgung von türkischen Militärs oder Politikern durch deutsche Strafgerichte eher unwahrscheinlich**. Gleichwohl haben die Menschenrechtsorganisationen *European Center for Constitutional and Human Rights* und *Syrians for Truth and Justice* im Januar 2024 bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe Strafanzeige wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen der Türkei im nordsyrischen Afrin gestellt.²⁵

22 *Arnould*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Auflage (2023), Rn. 1372.

23 International Criminal Court, [The States Parties to the Rome Statute](#).

24 *Arnould*, Völkerrecht, 5. Auflage (2023), Rn. 1377.

25 ECCHR, [Pressemitteilung](#) vom 18. Januar 2024.

5. Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch Menschenrechtsorgane

Die absichtliche Tötung von Zivilisten und die Zerstörung ziviler Infrastruktur sind Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.²⁶ Solche Verstöße können durch **internationale Menschenrechts-gremien** untersucht und gerügt werden. Entsprechende Ermittlungen sind in Gang gesetzt worden.²⁷

* * *

26 Große Teile des humanitären Völkerrechts sind gewohnheitsrechtlich anerkannt und somit bindend für alle Staaten. Der Schutz der zivilen Bevölkerung und Infrastruktur ist insbesondere in den Regeln [1](#), [2](#), [11](#), [14](#), [24](#) der IKRK-Gewohnheitsrechtsstudie festgehalten.

27 Vgl. HRC, [Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic](#), HRC 52nd Session, 13. März 2023, S. 18.